

Seminar zur neuen Entgeltordnung am 15. Februar 2017 im LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler

Die zum 1.1.2017 in Kraft getretene Entgeltordnung für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst löst für alle Beschäftigten die bisher geltenden Eingruppierungsmerkmale des alten BAT endgültig ab. Für Beschäftigte in „Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen“ gelten ab sofort nicht mehr „spezielle Tätigkeitsmerkmale“, die jahrzehntelang die Aufstiegsmöglichkeiten einschränkten, sondern die „allgemeinen Tätigkeitsmerkmale“ wie für die übrigen Verwaltungsbeschäftigten. Um sich über die Auswirkungen auf die eigene Eingruppierung oder die der eigenen Mitarbeitenden zu informieren, trafen sich Kolleginnen und Kollegen am 15. Februar 2017 im LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler.

Eckhard Möller (Stadtarchiv Harsewinkel / Gemeindearchiv Herzebrock-Clarholz), langjähriges Mitglied der Ver.di-Arbeitsgruppe ABD (Archive, Bibliotheken, Dokumentation) in NRW und auf Bundesebene begann mit einem kurzen Rückblick auf die Tarifgeschichte im öffentlichen Dienst. Durch die Ablösung des BAT kam es 2005 zu einer Trennung der zuvor einheitlich agierenden Gemeinschaft von Bund, Ländern und Gemeinden, die seit diesem Zeitpunkt unterschiedliche tarifpolitische Wege gehen.

Die 2014 erzielte Einigung der Tarifpartner im Bund wies den Weg für die Kommunen. In der nun gültigen Entgeltordnung TVöD (VKA) gelten für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Museen erstmals die gleichen Eingruppierungsmerkmale wie für die Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Besonders deutlich wird die Neuerung an den Entgeltstufen E 5 / E 6 und E 9, deren bisherige Deckelung nun obsolet ist. Insgesamt erhöht sich die Durchlässigkeit des Systems vor allem für die Entgeltstufen E 2 bis E 12. Für neu eingestellte Beschäftigte seit 1.1.2017 gelten die neuen Regelungen, für die bereits vorher im öffentlichen Dienst Beschäftigten gibt es keine automatische Neubewertung ihrer Stellen. Wer nach individueller Prüfung der Voraussetzungen die Chance einer Höhergruppierung sieht muss bis spätestens 31.12.2017 die Neubewertung seiner Stelle aufgrund der neuen Entgeltordnung beantragen.



Die Referenten Harry Scholz und Eckhard Möller

Beide Referenten betonten mehrfach, dass sie keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilen und die Einzelfallprüfung in Zusammenarbeit mit den Personalräten und den jeweils zuständigen Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretären erfolgen könne. Im Anschluss stellte Harry Scholz (Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung), der als Sachverständiger für den Bereich Archiv an den Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung des Bundes beteiligt war, die Kriterien der Stellenbewertung vor. Grundlage der Eingruppierung sei die **auszuübende** und nicht die **ausgeübte Tätigkeit**. Mehrere Tätigkeiten bilden einen Arbeitsvorgang, der wiederum durch Tätigkeitsmerkmale definiert wird. Entscheidend für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe sind die Tätigkeitsmerkmale der Arbeitsvorgänge und der zeitliche Anteil, den diese Arbeitsvorgänge einnehmen. Im Zuge der Diskussion wurde deutlich, dass bei vielen Teilnehmenden keine oder nur veraltete Tätigkeitsbeschreibungen (synonym zu Stellenbeschreibungen) vorlie-

gen. Der Referent unterstrich, dass jeder Beschäftigte grundsätzlich einen Anspruch auf eine Tätigkeitsbeschreibung habe. Unterstützung bei der Erstellung einer Tätigkeitsbeschreibung oder bei der Einschätzung, ob die auszuübenden Tätigkeiten eine Höhergruppierung bedeuten können, bietet der Beispielkatalog „Archivarische Fachaufgaben“ des gleichnamigen Unterarbeitskreises im VdA.



Plenum

Nach der ausführlichen Vorstellung der neuen Entgeltordnung diskutierten die Teilnehmenden konkrete Fallbeispiele, die größtenteils aus dem Plenum selbst stammten und im Vorfeld der Veranstaltung eingereicht worden waren. Die Referenten betonten immer wieder die Notwendigkeit einer individuellen Prüfung, da eine Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung in fast allen Fällen den Verlust einer Erfahrungsstufe bedeutet. Erst nach der Berechnung aller individuellen Komponenten könne entschieden werden, ob ein Antrag sich lohne oder nicht. Im Zuge der Fallanalyse wurde deutlich, dass für Dokumentarinnen und Dokumentare die gleichen Bedingungen gelten wie für Archivarinnen und Archivare, während für Restauratorinnen und Restauratoren auch in der neuen Entgeltordnung spezielle Tätigkeitsmerkmale definiert wurden.

Text: Monika Marner M. A.

Fotos: Dr. Hanns-Peter Neuheuser-Christ